

## STELLUNGNAHME DER STUDENTISCHEN MITGLIEDER IM SEMINARRAT PSYCHOLOGIE ZUR

### SUSPENDIERUNG PETER BRÜCKNERS

"Es steht schlecht um das Monstrum, wenn es schon Liebesschwüre verlangt, weil ihm seine Diener kalt und innerlich distanziert in den Mantel helfen."  
(W. Mossmann)

Am 14. 10. 77. wurde Professor Peter Brückner vorläufig vom Dienst suspendiert. Zum Anlaß eines Disziplinarverfahrens gegen ihn wurden genommen: seine Beteiligung an der von insgesamt 48 Hochschullehrern veröffentlichten "Buback-Dokumentation", seiner Herausgabe der Broschüre "Die Mescalero-Affäre", sowie die verkürzte und verfälschte Wiedergabe eines Gesprächs mit einem holländischen Journalisten, das nicht zur Veröffentlichung bestimmt war. (Ein Gespräch übrigens, welches, entgegen dem Aktualitätseindruck, den die Tagespresse zu erwecken versuchte, es handele sich dabei um Brückners letzte, brandneueste Bemerkungen zum Terrorismusproblem, noch vor den Morden an Buback und Ponto stattgefunden hat.)

Elf niedersächsischen, an der Herausgabe an der Buback-Dokumentation beteiligten, <sup>Hochschullehrerinnen</sup> ging ein Schreiben des Wissenschaftsministeriums zu, in dem sie zur Distanzierung vom Göttinger "Buback-Nachruf" aufgefordert wurden. Sie sollten eine vorformulierte Treueerklärung gegenüber dem Staat unterschreiben, in der eine vorbehaltlose Identifikation mit der gegenwärtigen Realität dieses Staates und mit diesem Staate insgesamt, verlangt wurde. Die Suspendierung Brückners nun erfolgte nicht etwa, weil er diese Treueerklärung nicht mitunterzeichnet hat, sondern weil bereits vorher das Verfahren gegen ihn abgetrennt wurde, um ihn von Anfang an einer Sonderbehandlung zu unterziehen. Die obrigkeitsstaatliche Treueerklärung wurde ihm gar nicht erst vorgelegt. Die pausenlose Vermischung von öffentlicher Vorverurteilung in der Presse und ministeriellem Ermittlungsverfahren verfolgen das Ziel, ihn von den anderen Professoren zu isolieren und exemplarisch zu disziplinieren. (Gegen die anderen elf niedersächsischen Hochschullehrer wurde das Disziplinarverfahren inzwischen eingestellt.) Das macht uns aber auch klar, auf welchen tönernen Füßen das Beamtenrecht hier gestellt werden soll: Die uneingeschränkte politische Treuepflicht der Beamten wird einerseits verlangt, wo auf der anderen Seite dauernd die postulierte Schutzpflicht von Ministerien und Regierung gegenüber ihren Beamten ohne Hemmungen verletzt wird. (Oder: Ist etwa der Fall eines Polizeibeamten, der einen unbewaffneten Menschen in "putativer Notwehr" erschießt, vorstellbar, über den ähnliche (Vor-) Urteile staatlicherseits gefällt werden könnten, wie sie über Brückner aus den Köpfen verantwortlicher Landespolitiker Niedersachsens direkt in die

~~Spezial...~~

Spalten der HAZ und der Springergazetten zu dringen vermögen?)

Übrigens: Der angesichts seiner gesamten bisherigen politischen Praxis ohnehin etwas schäbige Vorwurf, daß Brückner sich seine konsequente Haltung leisten könne, da er den nächsten Posten schon in der Tasche habe, trifft nicht zu. Die Peter Brückner inzwischen in Amsterdam angebotene, für ein Jahr befristete Gastprofessur kann von ihm voraussichtlich nicht angenommen werden, da sein dafür nötiger Antrag auf Beurlaubung kaum Chancen hat, genehmigt zu werden.

Die vorläufige Suspendierung Peter Brückners betrifft uns in mehrfacher Hinsicht:

Einmal wird dadurch unsere unmittelbare Arbeitssituation am psychologischen Seminar, gerade angesichts der Mehrbelastung durch die Neueinrichtung eines Magisterstudiengangs, unerträglich belastet: fünf bereits geplante Lehrveranstaltungen fallen aus, Prüfungs- und Promotionsverfahren werden sistiert, Forschungsvorhaben stagnieren, eine sinnvolle Planung des Studiums nach dem neuen Studiengang - an dessen Entwicklung Peter Brückner maßgeblich beteiligt war - wird damit unmöglich gemacht.

Weit gravierender jedoch ist für uns der offensichtliche Versuch, den Typus einer kritischen Wissenschaft, welche die Wahrnehmung eines politischen Mandats nicht auszuschließen bereit ist, exemplarisch an einem ihrer Repräsentanten von der Universität ~~KRIFERIXWERDERXXXIX~~ zu entfernen. Die systematisch durch Presse und Politiker produzierte Hysterie, die Drohungen und Sanktionen gegenüber allen Herausgebern des Mescalero-Artikels zielen auf die Abschaffung des politischen Mandats aller an der Hochschule vertretenen Statusgruppen. Die Studentenschaft solle sich ausschließlich zu ihren sportlichen, kulturellen und sozialen Belangen äußern (Filbinger), und die Hochschullehrer sollen auf einem Kniefallreflex gegenüber staatlicher Obrigkeit trainiert werden. Offensive Wahrnehmung unseres politischen Mandats bedeutet aber, das herzustellen, was öffentlich so gern als "politische Kultur" gefordert wird:

"Da wird an 'politische Kultur' erinnert, aber vergessen wird, wie häufig jene unterdrückt und beschipft worden sind, die irgendwann einmal versucht haben, den Verhältnissen ein Stück solcher Kultur abzugewinnen.

Auf solchem Vergessen errichten wir keine politische Kultur. Wir errichten sie auch nicht durch die Schwestern des Vergessens: Durch Verdrängen und Aussperren sozialer Ereignisse und unbotmäßiger Gedanken. Das Herstellen von politischer Kultur hat mehrere Voraussetzungen, ökonomische, soziale und politische - eine von ihnen ist politisches Denken, das immer öffentliche Arbeit ist.

(Peter Brückner, Die Mescalero Affäre S. 15)

Es geht um die Eingrenzung dessen, was im Grundgesetz "Wissenschaftsfreiheit" heißt: Demonstriert werden soll, daß der Geltungsbereich von "Wissenschaftsfreiheit" sich nicht mehr auf die wissenschaftlichen Tätigkeiten erstreckt, die sich kritisch gegenüber den aktuellen sozialen und politischen Verhältnissen verhalten. "Genügte" es offenbar in den letzten Jahren, sich zu jeder Zeit positiv zur FdGO zu bekennen, so soll jetzt endgültig eine Identität von Wissenschaft und Staatsinteressen erzwungen werden.

Die Absurdität, die darin besteht, Brückners wissenschaftliche Arbeit und seine Praxis als Hochschullehrer in "Sympathisantentum" und "geistige Mithäterschaft" umzumünzen, ist Ausdruck eines gezielten fundamentalen Unverständnisses seiner Wissenschaftspraxis. Es ist ein Versuch, den Personenkult, der bürgerliche Politik und Wissenschaftspraxis schon immer gekennzeichnet hat, auf einen Ausbildungsstil zu übertragen, dessen zentrales Interesse gerade darin besteht, die Studenten aus der unterdrückten Rolle bloßer Anhängsel professoraler Herrlichkeit zu befreien.

Wir wenden uns gegen die Diskriminierung eines Wissenschaftstyps und eines Repräsentanten, der darauf verzichtet, die bürgerliche Trennung von Universität und Gesellschaft, von Lehrenden und Lernenden zu akzeptieren und aufrecht zu erhalten. Aus unseren Interessen an einer Wissenschaft heraus, welche sich immer wieder gegen den Druck ihrer Professionalisierung und Akademisierung wendet, erklären wir uns mit Peter Brückner solidarisch. Nicht aus einer Verteidigungshaltung gegenüber dem Recht auf freie Meinungsäußerung allein: Abstrakte, ansonsten Brückner gegenüber gleichgültige Solidarität gerät in die Nähe ihres scheinbaren Gegenteils, einer Distanzierung um jeden Preis. Wir erklären uns hiermit vielmehr mit der wissenschaftlichen Arbeit und den politischen Intentionen Peter Brückners solidarisch. Wir werden mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen auftreten, daß Peter Brückner zum Objekt dessen gemacht wird, was er selbst mit wissenschaftlicher Exaktheit und politischer Moral immer wieder gekennzeichnet hat: Zum Objekt der Gewalt wissenschaftlichen, politischen und publizistischen Rufmords.

Für uns sind die von Peter Brückner vertretenen spezifischen Positionen einer politisch verstandenen Wissenschaft unverzichtbar. Deshalb werden wir uns dafür einsetzen, daß die von ihm angekündigten und vorbereiteten Lehrveranstaltungen trotz Suspendierung stattfinden können.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Third block of faint, illegible text, appearing to be a separate section or paragraph.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or a list of items.

Fifth block of faint, illegible text at the bottom of the page.

Dokumentation zum Fall Brückner  
asta tu

Offener Brief an den niedersächsischen Minister für  
Wissenschaft und Kunst

Sehr geehrter Herr Minister,

1/β Die in ihrem Ministerium verfaßte Erklärung "Im Zusammenhang mit den Ermittlungen der niedersächsischen Landesregierung zur Herausgabe der Dokumentation 'Buback - ein Nachruf' ...", die u.a. in der FAZ vom 7.10.1977 auf Seite 3 abgedruckt ist, und die zu unterzeichnen einige meiner Kollegen sich offenbar genötigt sahen, habe ich mit Erbitterung zur Kenntnis genommen und weiß mich verpflichtet, mich von ihr in allen Teilen und in aller Form zu distanzieren, auch wenn ich weder Anlaß noch Gelegenheit habe, sie zu unterzeichnen. Ich fühle mich dazu verpflichtet, weil sonst der Anschein entstehen könnte, jeder Hochschullehrer dieses Landes, der nicht den Anlaß gegeben hat, in dessen Folge sich die Kollegen zur Unterschrift genötigt sahen, stimme dieser Erklärung dem Wortlaut, dem Inhalt oder der Tendenz nach zu. Ich selbst finde sie unvereinbar mit meiner Auffassung meines Berufs als Hochschullehrer und Wissenschaftler und möchte das zunächst an Hand des Anlasses und darauf an Hand der 'Erklärung' selbst begründen.

1) Anlaß zur 'Erklärung' war die Herausgabe einer Dokumentation, deren inkriminierter Teil ein Kommentar zu der Ermordung des Generalbundesanwalts/ausmachte, der unter dem Pseudonym Mescalero von einem Unbekannten veröffentlicht worden war. Dieser Kommentar ist wirr und widersprüchlich. Aus einem auf einem Widerspruch basierenden Text kann aus formallogischen Gründen jeder Satz und der zu diesem kontradiktorische Satz begründet werden, also sowohl die

1/Buback

Hannover, den 19.10.77

ERKLÄRUNG

Wir verurteilen die Suspendierung Peter Brückners als einen Akt des Nds.Ministers für Wissenschaft und Kunst, der die Wissenschafts- und Lehrfreiheit aller Hochschullehrer bedroht. Wir sind entschlossen, Art.5 Abs.3 des Grundgesetzes gegen alle Versuche zu verteidigen, einzelne wissenschaftstheoretische Ansätze, denen eine "feindselige Einstellung zum Staat" unterstellt wird, aus den Hochschulen herauszudrängen.

Was Peter Brückner gesagt und geschrieben hat, ist nach unserer Auffassung nicht nur mit den grundgesetzlich verbürgten Rechten eines Hochschullehrers vereinbar, es ist auch die Pflicht eines Hochschullehrers, sich besonders mit den aus dem öffentlichen Bewußtsein gedrängten gesellschaftlichen Erscheinungen wissenschaftlich auseinanderzusetzen und damit der rationalen öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen.

Wir wehren uns entschieden dagegen, Hochschullehrern Berührungsverbote gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gegenständen aufzuerlegen und ihnen zu untersagen, aus ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen sich ergebende politische Einschätzungen offen und engagiert zu vertreten.

In diesem Sinne stellen wir uns voll hinter unseren Kollegen Peter Brückner und fordern den Nds.Minister für Wissenschaft und Kunst auf, die Suspendierung unverzüglich aufzuheben.

Diese Erklärung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU Hannover wurde bislang von ca. 44 Personen unterstützt.

Zustimmung zu dem Mord als auch dessen Ablehnung. Da in der Öffentlichkeit zunächst nur die Teile des Kommentars bekannt wurden, die auf Zustimmung des Autors zu der Ermordung des Generalbundesanwalts Buback schließen ließen und überdies diese Zustimmung als charakteristisch für die Haltung des Teils der Studentenschaft, der sich politisch für die Veränderung der Produktionsverhältnisse engagiert, ausgegeben wurde, um die falsche Verbindung von Kritik der Produktionsverhältnisse und Terrorismus herzustellen, war die Publikation des gesamten Textes geboten, nicht auf Grund des Textes selbst sondern seiner gesteuerten Wirkung wegen, und auch, um Studenten gegen perfide Verdächtigungen, die eine vernünftige Diskussion mit ihnen erschweren, in Schutz zu nehmen. Die Form der Publikation des Textes darf nicht Anlaß von Maßregelungen sein, wenn deren Grund die Publikation des Textes ist, selbst dann nicht, wenn jemand mit mir überzeugt ist, diese Form der Publikation könne nur in einem Zustand politischen Schwachsinn entstanden sein, denn die Diagnostizierung von politischem Schwachsinn wäre nur in einer Erziehungsdiktatur ein Grund zur Maßregelung der betreffenden Hochschullehrer, und ich mag nicht glauben, daß von der Landesregierung eine Erziehungsdiktatur angestrebt wird.

2) "Mord oder Entführung oder überhaupt den Einsatz von Gewalt lehne ich in unserem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat unter jeder Bedingung ab. Deshalb verurteile ich terroristische Handlungen und alle Versuche, diese zu rechtfertigen."

Der erste Satz ist schlicht unsinnig. "Das Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden" (Kant, WW VI, S.231), denn ein Recht, das nicht durchgesetzt werden kann, ist keines. Kant zufolge, und ich wüßte kein Argument gegen ihn anzuführen, gibt es nur einen Zustand, in dem ohne Gewalt dem Recht Geltung verschafft wäre: "Gesetz und Freiheit ohne Gewalt (Anarchie)." (Kant, WW VI, S.330) Anarchie ist die Negation des Staates, sodaß ein Rechtsstaat ohne Gewalt eine *contradictio in adiecto* ist. Mit dem Satz vom zu vermeidenden Widerspruch steht und fällt die Wissenschaft, und Sie können doch von einem Hochschullehrer unmöglich verlangen, daß er die Voraussetzung aller Wissenschaft der politischen Opportunität opfert. Abgesehen davon, daß *Abgesessen*

it  
/ 77  
H 411

192  
einen unsinnigen Satz kein zweiter sinnvoll mit 'deshalb' angeschlossen werden kann, sind terroristische Handlungen verboten, soweit sie unter die im Strafgesetzbuch fixierten Tatbestände fallen ; verurteilt werden in einem Rechtsstaat Personen durch Gerichte, und in ehrenwerten Rechtsstaaten gibt es Tatbestände, durch die eine Verurteilung einer Person vor deren rechtskräftigen Verurteilung durch ein Gericht unter Strafe gestellt ist. Terroristische Akte rechtfertigen kann, da wohl niemand wachen Geistes auf die Idee käme, sie für legal zu halten, doch nur sie gutheißen meinen. Gutzuheißen ist nur dasjenige, was mit dem kategorischen Imperativ und dem Sittengesetz, mit der Moral in dem präzisen Sinn der Kritik der praktischen Vernunft Kants, in der die Idee des Rechts fundiert ist, in Einklang steht. "Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann." (Kant, WW VI, S.230) Demnach kann nicht etwas zwar gesetzwidrig aber moralisch gut sein, es sei denn, positive Gesetze widerstritten der Moral. Der Rechts-  
124  
gegenstand aber, in dem Gesetze und Moral nicht in Einklang stehen, "Gesetz und Gewalt ohne Freiheit (Despotism)", (Kant, WW VI, S.330) ist nicht der einer demokratischen Republik, in der die Rechtswidrigkeit die moralische Verwerflichkeit impliziert. Ob ein Staat eine demokratische Republik sei, ist eine Frage, die danach entschieden werden muss, ob er deren Kriterien "Gewalt mit Freiheit und Gesetz" (Republik)" (Kant WW VI, S.331) entspricht, und nicht danach, ob seine Repräsentanten ihn für  
125  
einen solchen ausgeben.

125  
3) "Ich bin mir bewußt, daß ich als Beamter eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Staate habe. Diese fordert mehr als eine korrekte, im übrigen interressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung."

125  
Das Bewußtsein, für das Moralität und Recht in Einklang stehen, und das allein kann das Rechtsbewußtsein freier und mündiger Menschen sein, urteilt nach rationalen Kriterien und weder nach empirischen Bedingungen noch nach emotionalen Regungen. Dies Bewußtsein impliziert eine distanzierte Haltung gegenüber Sachverhalten, über die es nur nach rational begründeten, in Tatbeständen fixierten Normen urteilt. Es überprüft die Übereinstimmung von  
125

113

Gesetz und Moral und kann auch einzelne Bestimmungen der Verfassung, wenn diese in sich widersprüchlich sind oder wenn sie zur Moral in Widerspruch stehen, kritisieren. Es ist zumindest problematisch, ob das Rechtsbewußtsein mit dem Privateigentum an Produktionsmitteln vereinbar ist. Vielleicht sind darum die Produktionsverhältnisse von unserer Verfassung nicht zwingend vorgeschrieben. Eine nicht nur aus dem Rechtsbewußtsein begründete Haltung gegenüber dem Staat könnte nur im Rechtsempfinden gründen. Der Unterschied von objektivem Rechtsbewußtsein und subjektivem Rechtsempfinden ist die Bedingung der Möglichkeit einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung, die jedem Juristen als Voraussetzung seiner künftigen Funktion in einem Organ der Rechtspflege schon zu Anfang seines Studiums erklärt wird. Das Rechtsbewußtsein, das insbesondere von Beamten und beamteten Hochschullehrern erwartet werden kann, ist, weil es rational ist, formal korrekt, innerlich - von den eigenen Emotionen - distanziert und - an Autonomie und Freiheit - interessiert. Werden diese Bestimmungen des Rechtsbewußtseins wie in der Erklärung inkriminiert und dieses durch eine besondere Treuepflicht - ein Oxymoron ohne rationalen Gehalt, das aber, weil es affektgeladen ist, einen fatalen rhetorischen Wert hat - der Beamten ersetzt, dann wird ein archaisches Prinzip, die Treue, mit einem rationalen Prinzip, der Pflicht, kontaminiert, sodaß das Rechtsbewußtsein von dem Rechtsempfinden, das seinerseits dem gesunden Volksempfinden näher ist als dem Rechtsbewußtsein, nicht mehr genau zu unterscheiden ist. Die 'Erklärung' leistet der Tendenz, die auch im Kommentar des Mescalero zum Ausdruck kam - der Überlagerung des Rechtsbewußtseins durch Affekte - nicht nur Vorschub, sie fordert sogar sie zu befördern. Wissenschaftler, die genötigt sind, eine derartige Entwicklung zum Irrationalismus zu unterstützen, müssen den Anspruch auf rationale Wissenschaft preisgeben, sie müssen aufhören, Wissenschaftler zu sein und zu Staatsdienern werden. "Die gewöhnliche Ansicht von Universitäten ist: 'Sie sollen dem Staat, seine Diener bilden zu vollkommenen Werkzeugen seiner Absichten. Diese Werkzeuge sollen doch aber ohne Zweifel durch Wissenschaft gebildet werden. Will man

Hum

jenen Zweck der Bildung, so muß man Wissenschaft wollen. Die Wissenschaft aber hört als Wissenschaft auf, sobald sie zum bloßen Mittel herabgesetzt und nicht zugleich um ihrer selbst willen gefördert wird ... Der Staat wäre unstreitig befugt, die Akademien ganz aufzuheben und in Industrie- und andere Schulen von ähnlichen Zwecken umzuwandeln; aber er kann nicht das Erste (die wissenschaftliche Anstalt P.B.) beabsichtigen, ohne zugleich auch das Leben der Ideen und die freieste wissenschaftliche Bewegung zu wollen." (Schelling, WW Bd.3, S.251)

10  
112  
4) "Sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Ich werde meiner politischen Treuepflicht nachkommen. Diese hat sich insbesondere in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen zu bewähren, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift."

16  
Die Aufzählung "Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung" - dem Begriff Verfassungsordnung vermag ich keine faßbare Bedeutung zuzuordnen -, ist logisch eine Konjunktion. Unterstellt ist, daß weder zwischen den Gliedern der Konjunktion untereinander noch zwischen ihnen und dem Rechtsbewußtsein Widersprüche auftreten. Die sind aber z.B. schon dadurch entstanden, daß verfassungsmäßige Organe das Kontaktsperregesetz schufen und in Kraft treten ließen. Diesem Gesetz zufolge liegt die Kompetenz, die Kontaktsperre zu verhängen, bei der Exekutive, die nun in ordentliche Gerichtsverfahren eingreifen kann. Das durchbricht die Gewaltenteilung. Überdies läßt das Gesetz die Kontaktsperre nicht nur bei dringendem, sondern schon bei einfachem Tatverdacht zu, und es erlaubt, eine ordnungsgemäße Verhandlung vor dem Haftrichter zu verhindern, sodaß jemand auf bloße Denunziation hin, die immer einen Tatverdacht begründet, verhaftet und ohne Kontakt zur Außenwelt festgesetzt werden kann. Da bei Überprüfung der Kontaktsperre - eine ordnungsgemäße Überprüfung des Haftgrundes kann während der Zeit gar nicht stattfinden - nur der betreffende Richter und der Staatsanwalt miteinander verhandeln, gibt es weder durch den Instanzenzug noch durch die Öffentlichkeit eine Kontrolle des Verfahrens. Dessen Rechtmäßigkeit hängt

127 dann allein von dem Rechtsbewußtsein des betreffenden Richters bzw. Staatsanwalts ab. Die historische Erfahrungen, Moskauer Schauprozesse und die Verhandlungen vor den Volksgerichtshöfen des Dritten Reichs, begründen nicht gerade ein grenzenloses Vertrauen in das Rechtsbewußtsein von Juristen, die der Kontrolle von Instanzenzug und Öffentlichkeit enthoben sind. Wenn solche Juristen mitwirken und sich dazu noch im Einklang mit der öffentlichen Meinung glauben können, schiene es mir nicht mehr unmöglich, das zu praktizieren, was im Dritten Reich Schutzhaft hieß. Wenn verfassungsmäßige Organe solche Praxis ermöglichen, diffamieren sie sich selbst, und es ist die Pflicht eines jeden, der den Eid auf die Verfassung geschworen hat, solche Tendenzen anzugreifen und zu bekämpfen und damit zwangsläufig auch die Praxis der verfassungsmäßigen Organe, in der diese Tendenz sich manifestiert, selbst dann, wenn man Gefahr läuft, sich von dem Vorsitzenden einer Fraktion in einem verfassungsmäßigen Organ sagen lassen zu müssen, man wisse nicht, was man Deutschland schuldig sei. Hiermit erkläre ich, daß ich mich mit allen Gruppen und Bestrebungen solidarisiere, die durch das Rechtsbewußtsein sich verpflichtet fühlen, gegen die Tendenz zur Demontage der demokratischen Republik zu kämpfen. Dieser Kampf hat sich insbesondere in Krisenzeiten zu bewähren, in denen Abgeordnete aus verfassungsmäßigen Organen offen für die Lynchjustiz eintreten.

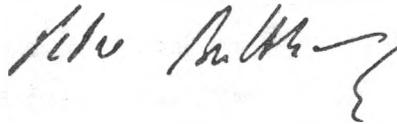
5) "Ich distanzieren mich in aller Form von dem Verfasser und dem Inhalt des sogenannten Buback-Nachrufs."

Abgesehen davon, daß es unsinnig ist, sich von dem sogenannten 'Buback-Nachruf' in einer Erklärung zu distanzieren, die so wirr und widersprüchlich ist wie dieser Nachruf selbst, hat ein kritischer Theoretiker, der die existierenden Produktionsverhältnisse zu den Gegenständen seiner Kritik rechnet, sowenig Grund, sich von Terrorakten und 'Nachrufen' zu distanzieren, wie ein Kritiker der viktorianischen Sexualmoral Grund hat, sich von Lustmorden oder von deren Aufbereitung in der Sex and Crime Presse zu distanzieren. Die ganze Erklärung zeugt von dem Bedürfnis, Wissenschaftler auf eine archaische Treue, die das Charakteristikum von Gefolgschaft, nicht das von Wissenschaft ist, zu dem Staat zu ver-

FL'

eidigen, der auf ihre Arbeitsbedingungen das Monopol hat, und von der Lust, das Selbstbewußtsein von Wissenschaftlern zu brechen und sie in ihrer Selbstachtung zu treffen. Der propagandistische Erfolg, den zu erzielen die 'Erklärung' abgefaßt wurde, mag ihr beschieden sein. Sein Preis ist die Lädierung des Rechtsbewußtseins, ein öffentlicher Angriff auf die Prinzipien der Wissenschaft durch Sie, den niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst, und die Verletzung der Menschenwürde derer, die zur Unterzeichnung der 'Erklärung' sich genötigt sahen. Diese Auffassung werde ich auch in meiner Vorlesung über 'Erkenntnis-kritik und Ideologiekritik' vortragen. Sollte das mit meinen Dienstpflichten unvereinbar sein, bitte ich um die Einleitung eines Lehrzuchtverfahrens.

Hochachtungsvoll



(Die Werke Kants wurden nach der Akademieausgabe, die Schellings nach der Ausgabe von M.Schröter zitiert.)

Unabhängiges Jugendzentrum Kornstr.

SOLIDARITÄT MIT PETER BRÜCKNER !!

Auch wenn wir keine Studenten sind, sehen wir uns gezwungen zu dem Rauswurf von Peter Brückner aus der Universität (TU Hannover) Stellung zu nehmen. Laut Grundgesetz müßte doch jeder Bürger der Bundesrepublik das Recht haben, seine Meinung zu äußern. Wir meinen, daß die da oben den Bürger als unmündig hinstellen und ihm kein eigenes Urteilsvermögen zugestehen: deshalb brauchen sie wohl ihre Berufsverbote und ihre Suspendierungen, die jeden treffen können, auch Arbeiter. Es sieht ja fast so aus, als hätten die ganz fürchterliche Angst vor allen, die die Verhältnisse kritisieren und verändern wollen. Die wollen uns so einschüchtern, daß wir gar nicht mehr merken wie stark wir sind.

Brückner zurück an die Uni !

Euer USZ Kornstr.

Name	Adresse	Beruf	Unterschrift

DER REKTOR  
DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT HANNOVER

- R -

3000 HANNOVER 1  
Welfengarten 1  
Fernruf (Durchwahl):  
Bearbeiter: 762- 2201  
Vermittlung: 762-1  
Fernschreiber: 9 23 868

DATUM 20. Oktober 1977

An den

Allgemeinen Studenten-Ausschuss  
der TU Hannover

hier  
-----



Betr.: Ihre Veranstaltung am 21.10.1977 um 19 Uhr im  
Auditorium maximum der TU Hannover.

Mit Erlass vom 20. Oktober 1977 hat der Niedersächsische  
Minister für Wissenschaft und Kunst Herrn Professor Brückner  
Hausverbot für die Gebäude der TU Hannover erteilt.

Meine Genehmigung der o.a. Veranstaltung gilt daher nur noch  
unter der Voraussetzung, dass Herr Professor Brückner nicht daran  
teilnimmt.

*Passing*

Solidaritätserklärung hannoverscher Asten zur Suspendierung und zum Hausverbot von Peter Brückner

Am Freitag, dem 14.10. ist Peter Brückner, Professor für Psychologie an der TU Hannover, mit sofortiger Wirkung vom Dienst suspendiert worden. Diese bereits seit Wochen von Pestel, Albrecht, Campenhausen und Hasselmann angekündigte Maßnahme stellt den Gipfel einer Monate währenden Hetzkampagne dar, in der all diejenigen fortschrittlichen Intellektuellen, die es gewagt hatten, in einem aufgeheizten Klima der Hetze und Verfolgung ihre Meinung zu äußern und sich mit der Frage des Terrorismus und der Verhältnisse in diesem Staat auseinanderzusetzen, als "Wegbereiter des Terrorismus" diffamiert und ihre Entfernung aus dem Staatsdienst propagiert wurde.

Damit nicht genug. Am Donnerstag, dem 20.10.77 erteilte das Ministerium Prof. Brückner zusätzlich Hausverbot. In der Begründung heißt es:

"Das gegen Sie gerichtete Verbot der Amtsführung hat u.a., zum Ziel, Ihnen die Möglichkeit zu nehmen, auf die Studenten der Technischen Universität Hannover einzuwirken, da dies im Hinblick auf Ihre feindselige Einstellung zu unserem Staat nicht verantwortet werden kann."

"In der gegenwärtigen, besonders angespannten Hochschulsituation ist damit zu rechnen, daß Ihr Auftreten in der Technischen Universität Hannover zu einer nicht mehr vertretbaren Verschärfung der Situation führt, zumal davon ausgegangen werden muß, daß das gegen Sie gerichtete Verbot der Amtsführung Gegenstand lebhafter Diskussion sein wird.

Außerdem ist es in einer Zeit, in der die Allgemeinheit auf allen Gebieten verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung grundgesetzwidriger, gewaltsamer Bestrebungen unternimmt, unabweisbar erforderlich, daß Sie, der Sie Ihre feindselige Einstellung gegen unseren Staat immer wieder zum Ausdruck gebracht haben, die Technische Universität Hannover ab sofort nicht mehr betreten können."

Dies ist ein Skandal! Die unterzeichnenden hannoverschen Allgemeinen Studentenausschüsse halten fest:

Wir lassen uns durch die neue Repressionsmaßnahme gegen Peter

**Brückner nicht von einer Solidarität mit ihm abschrecken. Im Gegenteil!**

**Wir lassen uns öffentliche Information Solidarität nicht vom Minister zensieren.**

**Die Unterzeichner dieser Erklärung fordern die Verantwortlichen im Namen ihrer Studentenschaft auf, sich einer öffentlichen Diskussion zu stellen.**

**Wir rufen alle auf, sich mit Peter Brückner zu solidarisieren!  
Diesen Aufruf haben bislang unterzeichnet:**

**Asta Fachhochschule E + M Hannover**

**Asta Pädagogische Hochschule Hannover**

**Asta Technische Universität Hannover**

**Cornelia Goesmann, Studienparlamentspräsidentin der  
Medizinischen Hochschule Hannover**

**Kollegrat des Hannover-Kolleg**

Presseerklärung

Hannover, 21.10.77

### Jetzt auch Hausverbot für Professor Brückner

Nachdem am Freitag voriger Woche Professor Brückner von der TU Hannover von Seiten des MWK wegen angeblich "staatsfeindlicher Gesinnung" vom Dienst suspendiert wurde, erteilte man Brückner am 20.10.77 von gleicher Seite noch ein Hausverbot.

In der Begründung heißt es:

"Das gegen Sie gerichtete Verbot der Amtsführung hat u.a. zum Ziel, Ihnen die Möglichkeit zu nehmen, auf die Studenten der Technischen Universität Hannover einzuwirken, da dies im Hinblick auf Ihre feindselige Einstellung zu unserem Staat nicht verantwortet werden kann."

"In der gegenwärtigen, besonders angespannten Hochschulsituation ist damit zu rechnen, daß Ihr Auftreten in der Technischen Universität Hannover zu einer nicht mehr vertretbaren Verschärfung der Situation führt, zumal davon ausgegangen werden muß, daß das gegen Sie gerichtete Verbot der Amtsführung Gegenstand lebhafter Diskussion sein wird.

Außerdem ist es in einer Zeit, in der die Allgemeinheit auf allen Gebieten verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung grundgesetzwidriger, gewaltsamer Bestrebungen unternimmt, unabweiskbar erforderlich, daß Sie, der Sie Ihre feindselige Einstellung gegen unseren Staat immer wieder zum Ausdruck gebracht haben, die Technische Universität Hannover ab sofort nicht mehr betreten können."

Wie aus dem Schreiben des Ministeriums, das gleichfalls dem Rektor der TUH zugestellt wurde, hervorgeht, richtet sich das Hausverbot insbesondere auch gegen die vom ASTA angekündigte Solidaritätsveranstaltung mit Prof. Brückner am 21.10.77 im Audi Max der TU.

Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser neuen repressiven Maßnahme verurteilte der ASTA der TU unter anhaltendem Beifall auf der am Abend durchgeführten Veranstaltung mit Günter Wallraff vor ca. 1500 Anwesenden dies als einen Skandal, den man nicht hinnehmen werde.

"Der ASTA erklärt im Namen der Studentenschaft der TUH , daß man sich Information und Solidarität vom Minister nicht zensurieren lasse. Das Ministerium wurde aufgefordert, sich einer öffentlichen Diskussion zu stellen, ansonsten werde die Öffentlichkeit im Landtag hergestellt."

Wie der ASTA der Tu weiterhin mitteilte, haben bislang 44 Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der TU, der auch Prof. Brückner angehört, in einer Erklärung vom 19.10. die Suspendierung als einen "Akt des Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst verurteilt, der die Wissenschafts- und Lehrfreiheit aller Hochschullehrer bedroht."

In der Erklärung heißt es weiter:

"Wir sind entschlossen, Art.5 Abs.3 des Grundgesetzes gegen alle Versuche zu verteidigen, einzelne wissenschaftstheoretische Ansätze, denen eine "feindselige Einstellung zum Staat" unterstellt wird, aus den Hochschulen herauszudrängen.

Was Peter Brückner gesagt und geschrieben hat, ist nach unserer Auffassung nicht nur mit den grundgesetzlich verbürgten Rechten eines Hochschullehrers vereinbar, es ist auch die Pflicht eines Hochschullehrers, sich besonders mit den aus dem öffentlichen Bewußtsein gedrängten gesellschaftlichen Erscheinungen wissenschaftlich auseinanderzusetzen und damit der rationalen öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen.

Wir wehren uns entschieden dagegen, Hochschullehrern Berührungsverbote gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Gegenständen aufzuerlegen und ihnen zu untersagen, aus ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen sich ergebende politische Einschätzungen offen und engagiert zu vertreten.

In diesem Sinne stellen wir uns voll hinter unseren Kollegen Peter Brückner und fordern den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst auf, die Suspendierung unverzüglich aufzuheben."

Wie auf Anfrage vom sozialwissenschaftlichen Seminar der TUH gemeldet wurde, melden sich laufend neue Unterzeichner dieser Erklärung.

  
Hans-Bornhard Rhein, 1. ASTA-Vorsitzender TUH  
DIE STUDENTENSCHAFT DER  
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT  
3 HANNOVER I  
ALLGEMEINER STUDENTEN-AUSSCHUSS  
VORSITZ  
Wellengarten 1, Fernruf 762-2279.